

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 30

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Prof. der Theologie, Luzern. (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Für würdigen Kult- und Kirchenschmuck. — Fakultative Sterilität. — Seelsorge und Mädchenschutz. — Kirchenchronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. —

Für würdigen Kult- und Kirchenschmuck.

Infolge der in der letzten Zeit durchgeführten Visitation der Diözese Rom hat der Generalvikar von Rom, S. E. Kardinal Marchetti-Selvaggiani, über die würdige Gestaltung von Kirchenschmuck und Heiligenkult in den Kirchen Roms einen Erlass an deren Rektoren und Obern gerichtet. Die Kundgebung wendet sich energisch gegen Misstände und Geschmacklosigkeiten, die wohl schon manchen Rompilger geärgert haben mögen. Der Erlass ist aber auch über die Grenzen des römischen Bistums wegleitend und sehr bemerkenswert für die Regeneration der kirchlichen Kunst und der Liturgie überhaupt. Wir geben ihn deshalb nach dem italienischen Wortlaut („*Ossevatore Romano*“, 1932, Nr. 145) vollinhaltlich wieder.

„Die Würde des Kultus und die Zier der Kirchen, ein Hauptziel der für die Diözese Rom angeordneten Visitation, fordern, dass ohne Zögern einigen Missbräuchen, die sich allmählich eingeschlichen haben, ein Ziel gesetzt werde und dass die kanonischen und liturgischen Gesetze wieder genau beobachtet werden.

1. Can. 1268 ff. des C. J. C. über die *Verwahrung und den Kult des Allerheiligsten** sollen genau eingehalten werden. Als Sakramentsaltar soll der Hauptaltar oder einer der Hauptaltäre der Kirche dienen. Diesem Altar ist eine ganz besondere Fürsorge zuzuwenden, sowohl was Reinlichkeit, der schönste Schmuck des Gotteshauses, als was die sonstige Ausstattung anbelangt, für die nur das Beste aus dem Kirchenbesitz gut genug ist. Besonders achte man darauf, dass vor dem Tabernakel ununterbrochen Tag und Nacht wenigstens eine Oellampe oder eine Kerze aus Bienenwachs brenne. Vor diesem Altar sollen Bänke und Stühle in genügender Anzahl aufgestellt werden, um die Gläubigen zu veranlassen, vor dem Allerheiligsten zu beten, und damit sie nicht durch störendes Hin- und Hergehen und unnötigen Lärm in ihrer Andacht gestört werden.

2. Der in vielen Kirchen überhand nehmende Brauch, den Gläubigen Wachskerzen, sogenannte Votivker-

zen, zum Kauf anzubieten, um sie vor den Statuen und Heiligenbildern (von denen übrigens viele infolge der Visitation schon entfernt wurden oder noch entfernt werden müssen) auf Kandelabern oder sonstigen Ständern verschiedenster und oft bizarrer Form brennen zu lassen, verursacht verschiedene, ernste Unzukömmlichkeiten. Es kann das tatsächlich leicht zum Aberglauben führen oder doch den Anschein davon erhalten und den Eindruck eines gewinnsüchtigen Handels erwecken. Auch wird dadurch die Reinlichkeit und die Andacht im Gotteshause beeinträchtigt: das Brennen vieler Kerzen, die zudem vielfach nicht aus Bienenwachs hergestellt sind, beschmutzt den Boden, schwärzt die Wände und verschlechtert die Luft.

Dieser Brauch hat deshalb aufzuhören. Die erwähnten Kandelaber und Ständer sind aus allen Kirchen und öffentlichen und halböffentlichen Oratorien und auch aus anstossenden Räumen zu entfernen, selbst wenn sie von einem gewissen Material- oder Kunstwert wären. Ebenso ist es strikte verboten, in den Kirchen und Oratorien, in den Sakristeien, am Ausgang der Kirchen und Oratorien und ebenso in anstossenden Räumen Wachgegenstände zu verkaufen. Dieser Verkauf darf überhaupt nicht vom Klerus oder von den Religiösen, denen die Obhut der Kirche anvertraut ist, ausgehen.

Klerus und Religiösen werden den Gläubigen die Beweggründe dieses kirchlichen Verbotes erklären. Sie sollen andererseits die Gläubigen aufmuntern, zahlreicher und so oft als möglich dem hl. Messopfer beizuwohnen und dem Tische des Herrn sich zu nahen, und sie daran erinnern, dass eine einzige fromm besuchte hl. Messe, eine würdige, andächtige Kommunion mehr Gnaden und himmlische Gunst vermittelt als tausend, noch so lang brennende Kerzen. Man ermuntere die Gläubigen, nach uralter und löblicher Sitte Almosen für die Feier des hl. Opfers zu spenden und Kerzen aus Bienenwachs (nach liturgischer Vorschrift) zu stiften, die sie anderswo kaufen und in der Sakristei abgeben können, um dann bei den liturgischen Feiern auf den Altären verwendet zu werden.

3. Künstliche Blumen aus welchem Stoff immer — Tuch, Bronze, Messing, Porzellan etc. — sind verboten. Sie sind ohne weiteres aus den Kirchen und Oratorien und von den Altären zu entfernen

* Die Sperrungen sind von uns. D. Ref.

und dürfen aus welchem Grunde immer nicht dort aufgestellt werden. Zu Kirchen- und Altarschmuck können mit Mass frische Pflanzen und Blumen benützt werden, die bei uns in Fülle das ganze Jahr hindurch zu haben sind, und zu deren Spendung zum Schmuck des Gotteshauses die Gläubigen eingeladen werden können.

4. Während den hl. Funktionen und ebenso aus Anlass von Trauungen, Erstkommunionen etc. ist es sowohl in den Kirchen als in den Oratorien absolut verboten, Photographien zu machen mit Magnesiumlicht oder mit kinematographischen Apparaten oder sonstige Aufnahmen.“

Die Verfügung ist schon mit dem 1. Juli in Kraft getreten. Verfehlungen dagegen sind mit kanonischen Strafen bedroht.

V. v. E.

Fakultative Sterilität.

(Schluss.)

Welches ist der Wert der wissenschaftlichen Ergebnisse über die „fakultative Sterilität“?

Ueber die medizinische Verlässlichkeit haben wir nicht zu entscheiden, das ist eine Angelegenheit der Fachwissenschaft. Moraltheologisch ist die fakultative Sterilität einwandfrei, wie gleich zu erweisen ist. Pastoraltheologisch wirkt naturgemäss die medizinische Uneinigkeit etwas nach, namentlich in streng indizierten Fällen. Die noch hängige Diskussion müssen die Gynäkologen unter sich beenden durch die Nachprüfung der biologischen und physiologischen Grundlagen und durch den Austausch der statistisch erfassten Erfahrungen. Der Tatsachenbeweis allein entscheidet hier, nicht die Autorität und nicht das Vorurteil. Freilich darf man auch nicht aus dem Grunde etwas für wahr halten, weil man es um der verteidigten ethischen Grundsätze willen gerne möchte. Das wäre eine petitio principii.

Was die moraltheologische Seite der fakultativen Sterilität anbetrifft, so ist die Beurteilung auf katholischer Seite einheitlich und klar. Es ist bekannt, wie die moderne Sexualethik Sturm läuft gegen die katholische Stellung in der Frage der Geburtenregelung. Forel schreibt: „In einer streng katholischen Ehe ist es Vorschrift, so viele Kinder zu erzeugen als überhaupt entstehen können, so dass die Eheleute nur noch zwischen völliger Enthaltung und fortwährender Kindererzeugung zu wählen haben! Der armenisch-schismatische Erzbischof Schmucker schrieb vor einem Jahre: Auch die hochgradig schwindsüchtige Frau, die Frau des Epileptikers und Trinkers muss jedes Jahr bei Verlust der ewigen Seligkeit gebären. Jede Geburtenregelung ist ein Eingriff in die göttliche Ordnung, in dem die Mehrzahl der katholischen Moralisten unbedingt einen grausigen bethlehemitischen Kindermord erblickt!“ Diese gehässigen Sarkasmen verraten nur die Unkenntnis der Verfasser. Freilich stellt sich die katholische Lehre klar und entschieden gegen die Geburtenregelung durch Präventivverkehr usw. Sie vertritt dabei den naturrechtlichen Standpunkt, dass der Zweck nicht die schlechten, widernatürlichen Mittel heilige. Darum lehnen wir auch die anglikanische Exegese ab, welche die bekannte Lambeth-Resolution dadurch rechtfertigt, dass sie die Schwere des Onanismus (Gen. 38, 6 ff.) in der Ver-

letzung des Leviratsgesetzes sieht, nicht in der malitia intrinseca actus.

Wir sind uns klar, dass die katholische Kirche den Neomalthusianismus nicht seines Zieles wegen ablehnt: Geburtenregelung und Kinderbeschränkung. Niemand ist verpflichtet, Kinder zu zeugen und noch weniger, eine Höchstzahl von Kindern zu zeugen! Die Verwerflichkeit des Neomalthusianismus liegt in den widernatürlichen Mitteln, mit denen er sein Ziel zu erreichen sucht. Nicht jede Kinderbeschränkung, sondern nur die widernatürliche Kinderbeschränkung ist unstatthaft. Mit Recht bemerkt Mausebach: „Mit der äusserlichen Hebung der Kinderzahl kommen wir keineswegs dem christlichen Ehe- und Familienideal näher, wenn diese ohne das tiefste Verantwortungsgefühl für die leibliche und seelische Hebung des Nachwuchses oder gar in sinnlicher Triebherrschaft erfolgt.“

Ueber die fakultative Sterilität liegen bindende Entschiede des Apostolischen Stuhles vor. Die Sacra Poenitentiaria, welche gewöhnlich ex sententia probatorum auctorum zu antworten pflegt, gab unter dem 16. Juni 1880 auf die Frage: An liceat usus matrimonii illis tantum diebus, quibus difficilior est conceptio? folgenden Bescheid: Coniuges praedicto modo utentes inquietandos non esse posseque confessarium sententiam, de qua agitur, illis coniugibus, caute tamen, insinuare, quos alia ratione a detestabili onanismi crimine abducere frustra tentaverit. Dieser moral- und pastoraltheologische Bescheid ist offensichtlich auf eine Anfrage über fakultative Sterilität im Sinne Capellmanns erfolgt.

Nicht nur die dies difficilioris conceptionis, sondern auch die eventuell absolute Sterilität hat das päpstliche Rundschreiben Casti conubii im Auge, wenn es zu unserer Frage schreibt: Neque contra naturae ordinem agere in dicendi sunt coniuges, qui iure suo recta et naturali ratione utuntur, etsi ob naturales sive temporis sive quorandam defectuum causas nova inde vita oriri non possit.

Die inneren Gründe für diese Entscheidungen sind einleuchtend: Bonum ex integra causa, malum ex quolibet defectu. Durchgehen wir die Moralitätsquellen. Das Objekt, der eheliche Akt, bleibt sich seiner physiologischen Struktur nach völlig gleich auch zur Zeit fakultativer Sterilität und ist als eigentlicher Gegenstand des jus et debitum coniugale ex se honestum. Was die Beweggründe anbetrifft, so scheiden selbstverständlich unedle Motive als versittlichende Faktoren aus. Aber als versittlichende Faktoren und Motive werden vom Papste ausdrücklich die Ehegüter erster und zweiter Ordnung anerkannt, um die Moralität der Absicht sicherzustellen. Es soll also niemand einfallen, den alten Streit um die Moralität des Lustprinzips hier wieder aufleben zu lassen. Es geht nicht mehr, auch hier nicht, das Lustprinzip zu disqualifizieren und die daraus gesetzte Handlung einer wenigstens lässlichen Sünde zu bezichtigen. Die angerufene biblische Grundlage I. Kor. 7, 6 hat nach Thomas (in h. 1.) keine lässliche Sünde zur Voraussetzung. Uebrigens sagt es der Kontext schon klar genug, dass die indulgentia des Völkerapostels dem ehelichen Akte gilt als ein minus bonum gegenüber der Jungfräulichkeit, die er allen wünscht. Zweifellos hätte auch ein Völkerapostel nicht prinzipiellen Ablass erteilen

können für eine lässliche Sünde, nicht für die Vergangenheit und erst recht nicht für die Zukunft, die sein Rat doch im Auge hat.

Die von der Vernunft geleitete und geregelte Triebwelt hat ihre positive moralsteigernde Bedeutung, wie die allgemeine Moral erweist, in der Analyse des actus humanus und seiner Faktoren. Im status innocentiae wäre doch wohl der Naturtrieb auch gewesen und hätte doch wohl auch damals vom Willen ausgelöst werden können zur Steigerung des voluntarium. Wohin käme man mit der Qualifizierung, dass das Lustprinzip selbst unter Einschluss des Zeugungswillens eine Niederlage bedeute gegenüber einem despotischen Triebe! Das heisst man denn doch negative Askese.

Die Ehegüter zweiter Ordnung verbleiben auch zur Zeit fakultativer Sterilität. Der Paderborner Moralist Mayer, der sonst ernste Bedenken erhebt gegen die natürliche Geburtenregulierung der neuen Hypothese, kann nicht umhin anzuerkennen, dass sogar das niedrigste Motiv, das Verlangen nach Beruhigung, durch den sakramentalen Charakter der Ehe geheiligt, also gut sei und sogar verdienstlich werden könne, selbst wenn die höheren Motive fehlen. Es ist aber u. E. unglücklich formuliert, das Lustmotiv als durch die Sakramentalität übertönt, geadelt und entschuldigt darzustellen, sonst kommt man in Gefahr, ein peccatum veniale sich zum meritum supernaturale wandeln zu sehen und eine solche Metamorphose wäre doch gewiss in der an Abwechslung reichen Geschichte der Moraltheologie unerhört!

In der Heranziehung der Moraltradition zur Beweisführung muss man den jeweiligen Stand der Wissenschaft berücksichtigen. Man darf nicht einfachhin heutige, den früheren Moralisten noch unbekannte Tatbestände subsumieren unter ihre Entscheidungen und dann sagen, die fakultative Sterilität sei von ihnen verworfen. Das wäre petitio principii. Bis jetzt ist der Erweis nicht geleistet, dass der neue Tatbestand der fakultativen Sterilität unter das Verdikt der Alten falle. Wie bringt man es dann aber wahrhaftig fertig, in Anwendung des Thomas-Zitates: Omnis actus venereus, ex quo non potest sequi generatio, est vitium contra naturam (2 a. 2 ae. q. 154, a. 1. in corpore) die Benutzung der fakultativen Sterilität als widernatürlich zu qualifizieren? Qui nimis probat, nihil probat! Wäre der Verkehr zur Zeit fakultativer Sterilität sittlich unzulässig, so wäre er es auch zur Zeit der Schwangerschaft, des Alters usw. und würde zur untragbaren Forderung führen, dass der Verkehr nur in der Zeit der Empfängnismöglichkeit gepflegt werden dürfe. Es gilt aber auch hier: Finis legis non cadit sub lege. Ist Enthaltensamkeit wie Verkehr dem freien gegenseitigen Einvernehmen anheimgestellt, so ist nicht einzusehen, wie die fakultative Sterilität als widernatürlich gebrandmarkt werden soll. Für die sittliche Bewertung gilt die Gleichung: Physiologisch normal = natürlich = von Gott gewollt = sittlich erlaubt = kirchlich erlaubt, unter Voraussetzung des ehelichen Rechtes.

Was nun die oben zitierten kirchlichen Entscheide anbelangt, so ist zwar die Entscheidung der Poenitentiarie ergangen, bevor Capellmann mit seiner fakultativen Sterilität hervortrat. Aber der Capellmann'sche Tatbestand ist

der gleiche, den die Poenentiarie im Auge hatte. Capellmann gestand seiner Hypothese auch nur relative Verlässlichkeit zu, was sich mit der Voraussetzung der dies difficilioris conceptionis sachlich deckt. Falsch ist Mayers Ansicht, dieser Bescheid wolle den Pönitenten im guten Glauben belassen, da sie ausdrücklich das Beibringen dieser Praxis gestattet, was mehr ist als Belassen der bona fides. Die Poenentiarie hat sich jedenfalls die innern Gründe ihrer Antwort auch angesehen. Oder sollte ihren scharfsinnigen Theologen und seither so vielen gewiegten Moralisten die Widernatürlichkeit entgangen sein, welche angeblich in der fakultativen Sterilität liegen soll?

Ganz unhaltbar ist Mayers restriktive Interpretation der einschlägigen, oben zitierte Stelle aus der Ehe-Enzyklika Pius' XI. Wer sagt denn, das tempus sei zunächst und in erster Linie auf die Zeit der Schwangerschaft, der Stillperiode, der Zeit nach dem Klimakterium usw. zu verstehen? Ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus! Rom formuliert vorsichtig, ist sich der Tragweite seiner Entscheidungen bewusst und kannte offenbar auch die neue Hypothese. Die fakultative Sterilität gestützt auf die Enzyklika ausschliessen wollen, heisst nicht aus-, sondern unterlegen, und das ist eine petitio principii. Es ist auch die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen fakultativer Sterilität und Neomalthusianismus zu beachten. Das Hauptgewicht der Ablehnung des letzteren liegt nicht in der Ablehnung des Zieles, der Geburtenregelung, sondern in der Ablehnung der positiv naturwidrigen Mittel. Geburtenregelung ist an sich indifferent, unter Umständen geboten, oft geraten. Doch damit kommen wir auf die Pastoral.

Die neuen Aufstellungen sind eine wertvolle Arbeitshypothese auch für die pastorale Verwertung, wenn man sie so verwertet, wie sie bewiesen sind. Das ist der Fall in den Indikationen. Wir haben hier nicht so sehr die medizinischen als vielmehr die eugenischen und sozialen Indikationen im Auge. Ein Heidelberger Kliniker hat z. B. erklärt, dass er in 20 Jahren trotz jährlich 1200 geburthilflicher Fälle keine einzige Schwangerschaftsunterbrechung nötig hatte. Das zeigt doch, dass die medizinischen Indikationen doch stark übertrieben wurden und eine rückläufige Bewegung erfahren dürften. Brennender fast sind in unserer Zeit die eugenischen und sozialen Indikationen, zwar nicht zum Abortus, wohl aber zur fakultativen Sterilität.

Unter den vielen Lichtseiten, welche sich aus der medizinischen Verlässlichkeit der fakultativen Sterilität ergeben würden, seien nur einige erwähnt. Einmal könnte vielen gutwilligen Notfällen geholfen werden, denen man bis jetzt zufolge absoluter Indikation pastorell gänzliche Enthaltensamkeit auferlegte, was für eine Ehe immer eine schwerste Belastungsprobe bedeutet, da der Verzicht auf körperliche Gemeinschaft die Ehe selber gefährdet. Bei einigermaßen gutem Willen müsste dann der Präventivverkehr, der Onanismus und der Abortus verschwinden und es dürfte demgemäss die Spruchpraxis im Beichtstuhl verschärft werden für jeden Ehe-Missbrauch. Ein grosser Schritt zur leiblichen, seelischen und sittlichen Gesundung wäre damit gemacht und man käme zur positiven Auseinandersetzung. Die rein negative, so eindrucksvoll sie auch

ist, genügt nicht. Verbotstafeln zeigen noch nicht den gangbaren Weg. Niemand verlangt, dass man die neuen Forschungen über die fakultative Sterilität schon als endgültiges Resultat hinnehme. Aber diese Aufstellungen deswegen zur Gänze ignorieren, als höchst fragwürdig hinstellen, geht nun doch auch nicht. Konnte man bis jetzt Capellmanns Rat geben und befolgen mit seiner relativen Verlässlichkeit, so gewiss jetzt die anscheinend grössere Verlässlichkeit der fakultativen Sterilität. Die Erfahrung wird ja bald genug über den Wert oder Unwert entscheiden; wer den Ausweg riskiert, riskiert eben auch die bedingte Verlässlichkeit und ist darüber im Klaren.

Ein Vergleich der neueren Forschungen mit der Theorie Capellmanns ergibt, dass die Befolgung seines Rates Erfolg verspricht in kurzen Zyklen von 23—26 Tagen, nicht wegen formeller Richtigkeit seiner Angaben, welche Menstruation und Ovulation zusammenfallen lassen, sondern wegen dem faktischen Zusammentreffen der Termine, wobei freilich Capellmanns Rat die Abstinenz viel zu weit spannte. Aus diesem Hinweis erklärt es sich, dass man von Erfolg reden konnte bei Anwendung des Capellmann'schen Rates; diesen Rat aber unterschiedslos noch geben wollen, auch mit der Sicherungsklausel der Unsicherheit, heisst direkt das Konzeptionsoptimum angeben, da die Mehrzahl der Zyklen über 26 Tage geht und somit die Termine fakultativer Sterilität sich überschneiden. Es ist andererseits eugenisch sehr wertvoll, den Konzeptionstermin zu kennen. Das eugenische Prinzip kann sich da viel allgemeiner und ethisch einwandfrei durchsetzen, währenddem ja jeder widernatürliche Verkehr auf die Dauer mit schwerster gesundheitlicher Belastung körperlicher und psychischer Art verbunden ist, was sicher auch keine eugenische Auslese begünstigt. Hinzuzufügen ist jedoch als selbstverständlich, dass in all den Fällen fakultativer Sterilität, wo berechnete Indikationen befolgt werden, das *jus petendi* und *debitum reddendi* auch zur Zeit der maximalen Empfängnisbereitschaft besteht und nach den allgemeinen moraltheologischen Grundsätzen im Wissensbereich zu regeln ist.

Die Erhaltung der neueren Forschungsthese hätte auch ihre Schattenseiten, z. B. die Zunahme des ausser-ehelichen Geschlechtsverkehrs in all auch den modernen Propagandaformen der Probe-Ehe, Kameradschafts-Ehe, Ehe zu Dritt usw., da ja die Hemmungen: die Besorgnis unerwünschter Folgen trotz Mitteln, wegfallen würden. Möglicherweise würde auch die Geburtenziffer noch tiefer heruntergedrückt. Seit die Menschen vom Baume der Erkenntnis gegessen, liegt es wie ein Fluch auf jeder neuen Einsicht in die Kräfte und Gesetze der Natur, dass das neue Wissen und Können auch zum Bösen missbraucht wird und zum Unheil ausschlägt, schreibt Grosam. Noch im neuesten Hefte der Lpth Quartalschrift schreibt derselbe so zurückhaltende Auktor, dass bei der neueren Lage sich mehr und mehr die Wahrscheinlichkeit steigere, dass der Schlüssel zum Naturgeheimnisse gefunden und damit die Lösung einer Frage vorwärts gekommen sei, an der die heutige Zeit ein so brennendes Interesse habe. Vom Standpunkte des Seelsorgers möchte man wünschen, dass diese Ergebnisse sich durchsetzten. Den vielen und allzu vielen, welche ohne Scheu und Bedenken durch verwerf-

liche Praktiken Nachkommenschaft fernhalten, beschränken, töten, wäre geholfen, wenn sie nur wollten. Es bliebe viel leibliches Elend und seelische Erniedrigung erspart, viele könnten vor schwerer Gewissensnot und dem Bruche mit der Kirche bewahrt oder wieder zurückgeholt werden.

Fassen wir kurz die einzelnen Ergebnisse zusammen, welche für Normalfälle gelten können:

1. Die biologisch-gynäkologische These heisst: Neuere Forschungen haben die Frage der fakultativen Sterilität um bedeutsame Erkenntnisse vorangebracht. Es ist Aufgabe der Fachwissenschaft, die Nachprüfung und Erwahrung der einzelnen Positionen ohne Vorurteil zu leisten.

2. Die moraltheologische These heisst: Die Bewertung der fakultativen Sterilität in sittlicher Hinsicht verbleibt die gleiche wie im Falle Capellmann und ruht im Naturrecht.

3. Die pastoraltheologische These heisst: Bei allen Indikationen kann die fakultative Sterilität empfohlen werden, von priesterlicher Seite mit Verweis an einen gewissenhaften Arzt, unter Darlegung des Fragestandes in wissenschaftlicher Hinsicht.

Reussbühl.

Dr. Alois Schenker.

Seelsorge und Mädchenschutz.

Die Generalversammlung der katholischen Mädchenschutzvereine am 8. Juli zu Lausanne, unter dem Protektorat des hochw. Bischofs, Mgr. Besson, hat die Aufmerksamkeit weiter Kreise wieder auf das segensreiche Wirken des Schweizerischen Mädchenschutzverbandes gelenkt. Es dürfte eine Gesamtübersicht über dieses Werk den Seelsorgern willkommen sein.

D. Red.

Gründung und Geschichte des Mädchenschutzes.

Wie alle Schöpfungen auf dem Gebiete der Caritas, ist auch der Mädchenschutz aus einer schweren Zeit herausgewachsen. Um die Wende des letzten Jahrhunderts tritt die Frauenfrage in ein neues Stadium. Die wirtschaftliche Umwälzung und Verschiebung haben die Hausgemeinschaft als Produktionsgemeinschaft allmählich aufgelöst. Massen von Frauen wurden dadurch aus ihrem naturgegebenen Reiche ins Erwerbsleben gedrängt. Ungesunde Wirtschaftsverhältnisse, Not und zunehmende Ab- und Auswanderung wurden zur Ausbeutung der Frau missbraucht und gefährdeten ihre Sittlichkeit. Daher wurde der Schutz des Mädchens zum Zeitbedürfnis. Anlässlich eines Genfer Kongresses zur Bekämpfung der Unsittlichkeit, regte Josefina Buttler, die Pionierin der Frauenbewegung, die Gründung des Vereins der „Freundinnen junger Mädchen“ an. Im Jahre 1877 in Genf gegründet, wurde der Sitz des internationalen Verbandes nach Neuenburg verlegt, wo er sich in der Folge glänzend entwickelte. Die katholischen Frauen haben darin mitgearbeitet. Um aber dem katholischen jugendlichen Mädchen, welches vom Elternhause losgelöst, in der Fremde steht, Schutz und Halt auf katholischer Basis zu geben, wurde in den 90er Jahren ein spezifisch katholisches Werk, der Schweizerische Mädchenschutzverband, ins Leben gerufen. Der nationale Sitz ward Freiburg. Mit klarem, sicherem Blicke stand Frau de Reynold an der Spitze des jungen, vielversprechenden Werkes. Es weihte sich ausschliesslich

dem jungen, auf sich selbst angewiesenen Mädchen. Die Chronik der folgenden Jahre berichtet von Gründungen im Ausland, wie in Bayern, Oesterreich-Ungarn, Italien, Elsass-Lothringen. Schon im Jahre 1900 schlossen sich anlässlich der Seligsprechungsfeier des heiligen Petrus Canisius in Freiburg alle bereits bestehenden Verbände zu einem internationalen Verbandsverband zusammen. Diese Internationalität ist von grösster Bedeutung. Heute ist der katholische Mädchenschutzverband über die ganze Erde ausgebreitet.

Nach und nach wurden von Freiburg, dem Sitz des nationalen und internationalen Bureau, aus, in allen Kantonen Komitees gegründet, in den Gemeinden Vertreterinnen, sogenannte Korrespondentinnen, bestellt, und dadurch ein lebendiger Verkehr in der grossen Organisation bewerkstelligt. Regelmässige nationale und kantonale Versammlungen unterstützen diesen Zweck. Seine Mitteilungen macht der Verband auf dem Zirkulationsweg oder im Vereinsorgan „Monatsheft“, „Page romande“ und international im „Bulletin mensuel“, wo auch die Adressenänderungen bekanntgegeben werden. Plakate in den Kirchen, öffentlichen Gebäuden, Bahnhöfen und Eisenbahnhöfen machen den Verband und seine Ziele bekannt.

Zweck und Aufgaben des Mädchenschutzes.

Im Laufe der letzten drei Jahrzehnte hat sich der schweizerische Mädchenschutzverband tief in die Landesverhältnisse und die Bedürfnisse des jungen Mädchens eingearbeitet. Die revidierten Verbandsstatuten vom Jahre 1931 umschreiben seine heutigen, zeitgemässen Aufgaben. Das Ziel seiner Tätigkeit ist der planmässige Ausbau vorbeugender Schutzarbeit, für die an sich gesunde, auf Erwerb angewiesene weibliche Jugend. Der Verband reicht jedoch seine Hand besonders jenen, welche die Heimat verlassen und in der Fremde stehen. Es ist kaum möglich, ein Schema über die jugendpflegerische und fürsorgliche Tätigkeit des Vereins aufzustellen, denn seine spezifischen Aufgaben fallen sehr stark in die Linie einer Ergänzungsarbeit für die soziale Jugendpflege. Er strebt Zusammenarbeit mit den bestehenden Organisationen, Standesvereinen und Kongregationen an.

Institutionen und Aktionen des Verbandes.

Die Sekretariate sind Träger aller der mannigfachen Aufgaben in den Kantonen. Nach gegebenen Verhältnissen stellen sie sich in den zeitgemässen Dienst der Jugend- und Berufsberatung. Sie verhilft zur Platzierung in geeignete Lehrstellen und in der nachgehenden Sorge bleibt sie in Kontakt mit Elternhaus und Lehrtöchtern. Die Behandlung solcher Fragen setzt natürlich eine geschulte Persönlichkeit voraus. Die Jugendberaterin muss praktische Momente ins Auge fassen, so körperliche und seelische Eignung, Umgebung, religiös-sittliche Atmosphäre, Mitarbeiterinnen, wirtschaftliches Auskommen, Lehrvertrag, Ferien- und Freizeitbestimmung, Entfaltungsmöglichkeit usw. Es ist dringende Aufgabe katholischer Jugendpflege und -hilfe, dieses Gebiet weitgehend auszubauen. Die Sekretariate dienen weiter als Auskunftsstellen über Schulen des In- und Auslandes, Ferien- und Erholungsheime etc. Unentgeltlich stellen sie ihre reiche

Prospektsammlung zur Verfügung. Sie stellen sich ferner in den Dienst der Jugendbildung durch die Vermittlung von Volontär- und Halbvollontärstellen, vorwiegend nach fremdsprachigen Gebieten, Frankreich und Belgien. Es war ein glückliches Beginnen: Jahr für Jahr wird es immer mehr unbemittelten Töchtern möglich, sich auf diese Weise sprachlich weiterzubilden und zudem können sie sich ein unschätzbares Kapital hauswirtschaftlicher, Geistes- und Herzensbildung aneignen. Alle diese Platzierungen werden vertraglich geregelt.

Eine eminent wichtige Aufgabe erfüllt der Verband seit seiner Gründung durch den Informationsdienst. Er erledigt unentgeltlich jede Information nach allen Ländern der Erde, dank seiner Internationalität. Die Statistik zählte im vergangenen Jahr 5829 erteilte Auskünfte. Diese Ziffern sollten in den nächsten Jahren um ein Mehrfaches vermehrt werden! Wie viele Fehlgriffe, Enttäuschungen und Unglück würden dadurch verhindert! Keine Tochter sollte mehr eine Stellung antreten, ohne vorherige Erkundigung, auch wenn die Annonce dem katholischen Blatt entnommen wurde. Die Erfahrung ist da Lehrmeisterin!

Die Stellenvermittlungsbureaux sind zur Genüge bekannt. Nach allen Ländern der Erde reicht ihr Dienst. Besonders vermitteln sie Stellen für Hauswirtschaft, Kinderfräuleins, Erzieherinnen. Ueber jede vermittelte Stelle werden vorher Informationen eingezogen, was unter hunderten freilich einen Fehlgriff nicht ausschliesst. Beim Wegzug einer Tochter bleibt eines der Hauptmomente das Meldesystem, auf welches später noch eingegangen wird.

Die Bahnhofmission. Seit seiner Gründung bebaut der Verband ein ganz spezifisches Mädchenschutzgebiet: die Bahnhofmission. Wer kennt sie nicht, die Agentinnen mit der gelb-weissen Schleife! Die Bahnhofmission will allen Reisenden ohne Unterschied des Standes und der Weltanschauung, vor allem aber alleinreisenden Mädchen und Frauen, in unvorhergesehenen Fällen und Schwierigkeiten raten und helfen, besonders auch bei Auslandsreisen. Das schweizerische Werk unterhält 18 ständige Tag- und Nachtdienststellen. Die letztjährige Statistik zählt an die 50,000 Hilfeleistungen. Alleinreisende Kinder, Unkündige, Kranke, Blinde, Gebrechliche können unter dem Schutze der Bahnhofmission sogar grosse Reisen sicher unternehmen. Die Reisenden erhalten einen Ausweis und an den einzelnen Durchgangsstationen werden sie durch avisierte Agentinnen betreut. Sie sind die mütterlichen Helferinnen beim Umsteigen, Fahrkartenlösen, Zoll- und Passrevision, Geldwechsel und Gepäckaufgabe. Im Notfall stehen auf grossen Bahnhöfen eigene Bahnhofzimmer zur Verfügung, welche die schweizerische Bundesbahndirektion in Erkenntnis der hohen Aufgabe der Missionärinnen verschiedenen Orts in höchst verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hat. Das Tagebuch dieser edlen Frauen verkörpert ein Stück Lebenskunde! Unvermerkt übt die Bahnhofagentin Kontrolle über dubiose Elemente. Wie oft schon konnte sie rettend einspringen, dazwischen treten, wo die Reiseroute schon abgeändert worden war, wo jugendlicher Leichtsinns und Unerfahrenheit sich überreden

liessen, auf Rat, Einladung und verlockende Versprechungen von Seite zweifelhafter Frauen und Männer einzutreten! Der Mädchenhandel stellt bekanntlich seine Agenten und Agentinnen mit Vorliebe in unübersichtliche Bahnhöfe hinein. Völkerbundsrat, Fremdenpolizei und der schweiz. Verein gegen Kinder- und Mädchenhandel, beweisen jährlich zahlenmässig, dass der Mädchenhandel, trotz unserer hohen Zivilisation und Kultur, existiert und leider kein Schauermärchen ist. Er ist international organisiert, arbeitet mit grossen Geldmitteln und mit einer satanischen Raffiniertheit. Daher scheut kein Land, auch nicht unsere Schweiz, grosse finanzielle Opfer zur Unterstützung der Bahnhofmission. Jeder Seelsorger und Jugenderzieher wird auf die Erkennungszeichen dieser Institution aufmerksam machen. Er wird hinweisen auf die päpstlichen Farben gelb-weiss, die Querbalken in weissem Feld. W.-M.

Kirchen - Chronik.

Neue Besetzungen im Domkapitel von Chur. Nebst der bereits veröffentlichten Ernennung von Dompfarrer Christ. Caminada zum Domdekan, hat der Hl. Stuhl am 11. Juli 1932 durch Breve den hochwst. Herrn Domkantor Emil Lanfranchi zum Dompropst ernannt. An seine Stelle ernannte der Hl. Stuhl den hochwst. Canonicus Dr. U. Tamo, Professor und Moderator des Priesterseminars St. Luzi in Chur. Als Nachfolger des hochwst. Herrn Domcustos Ch. Caminada bestimmte der Hl. Stuhl den H.H. Pfarrer Ben. Venzin von Brigels. Zum nicht-residierenden Canonicus wurde der hochw. bischöfl. Kommissar Karl Gisler von Altdorf gewählt. Möge Gottes reichster Segen diese kirchlichen Würdenträger in ihr neues Amt begleiten!

Personalnachrichten.

Priesterjubiläen. In Courgenay feierte Sonntag, den 24. Juli, hochw. Herr Buchwalder, ehemaliger Pfarrer von Courtemaiche, das 60-jährige Priesterjubiläum; in Stans hochw. Herr Frühmesser Valentin Spichtig sein 50-jähriges Priesterjubiläum. Die Schweiz. Kirchenzeitung entbietet den beiden Jubilaren zum goldenen und zu dem noch selteneren diamantenen Jubiläum auf richtige Segenswünsche! J. H.

Rezensionen.

Sehet und kostet die Früchte des Heiligen Geistes, von Schwester Teresia Renata de Spiritu Sancto, geb. Posselt, unbeschuhte Karmelitin. (XII u. 103 S.) Freiburg 1932, Herder.

Die Verfasserin, die nicht bloss praktisch die Mystik lebt, sondern auch deren dogmatische Grundlagen beherrscht, behandelt die Früchte des Hl. Geistes, wie sie Paulus Gal. 5, 22 f. aufzählt, in gemütshebender, frommer Weise und in dichterisch schöner Sprache. Das Büchlein ist eine sehr schöne geistliche Lesung und bietet den Verehrern des Hl. Geistes viel Freude und Gnade. F. B.

Das neue Papstwort zur Ehefrage, für Predigt und Lesung von P. Cohausz, S. J. (200 S.) Kart. RM. 3.60. Regensburg 1931. Pustet.

Das vorliegende Buch enthält 14 Predigten auf Grund der Enzyklika „Casti conubii“ Pius' XI. Diese gruppieren sich um die vier Grundthemen: Grundlagen der Ehe,

Schutzmächte der Ehe, der heutige Kampf gegen die Heiligkeit der Ehe, Hilfsruf und Hilfsmittel zur Wiederherstellung der Ehe. — Dem Prediger bietet das Buch Stoff und Anregung; seine eigentliche Mission aber wird es erfüllen in den Händen der Braut- und Eheleute, für die die ursprüngliche Form der Predigt eigens geändert wurde. F. B.

Liebe, Ehe, Familie. Sechs Vorträge von Prof. Dr. P. Wilhelm Schmidt, S. V. D. Tyrolia, Innsbruck, 176 Seiten. Leinen S. 9.—; RM. 5.50.

Vom kulturphilosophischen Standpunkt aus werden behandelt: 1. das geschlechtliche Verschiedensein: das eheliche Zusammengehören; 2. die Frucht und die Besiegelung der ehelichen Gemeinschaft: die Kinder; 3. die Gemeinschaft der Gatten: ihre Innigkeit und Unauflöslichkeit; 4. die Erziehung in der Familie: der Kinder durch die Eltern, der Eltern durch die Kinder; 5. die Familie: eine wirtschaftliche, seelische, soziale, sittliche und religiöse Lebensgemeinschaft; 6. die Familie in ihrer Bedeutung für Volk, Staat, Menschheit und Kirche. — Was der berühmte Ethnologe hier über die Familie sagt, ist nicht bloss eine herrliche, einleuchtende Apologie der katholischen Familie, sondern auch ein lauter Ruf zu ernster Besinnung. Für Ehevorträge bietet das Buch reichen Stoff. F. B.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

1. Vakante Pfründe.

Infolge Resignation des bisherigen Inhabers wird die Pfarrei Niederbuchsiten zur Neubesetzung ausgeschrieben. Anmeldungen mögen bis zum 10. August an die bischöfl. Kanzlei erfolgen.

2. Portiunkula-Abläss.

1. Rund 140 Pfarrkirchen haben in Rom die Erneuerung der Privilegs des Portiunkula-Ablässes nachgesucht. Die Gesuche, welche erst vor einigen Tagen an die bischöfl. Kanzlei eingesandt wurden, konnten für das Jahr 1932 nicht mehr erledigt werden. Die gewährten Privilegien sind an die Pfarrämter weitergeleitet worden.

2. Was den Portiunkula-Abläss im allgemeinen betrifft, kann er nur in solchen Kirchen gewonnen werden, die im Besitze eines Privilegs sind. Erstmals sind die Privilegien 1925 nach der neuen Ordnung verliehen worden. Ältere gelten nicht mehr. Da die Privilegien ad septennium verliehen wurden, sind jene von 1925 abgelaufen. Kirchen, die sie nicht erneuert haben, können den Abläss nicht verleihen.

3. Drittordensmitglieder können den Portiunkula-Abläss gewinnen in der Kirche, in welcher der Dritte Orden rechtmässig errichtet ist. Es ist dies ein persönliches Privileg, unabhängig davon, ob die betreffende Kirche allgemein für alle Gläubigen das Privileg besitzt oder nicht.

3. Pfarrexamina 1932.

Gemäss Art. 15 und Instructio (pag. 143 sq.) der Constitutiones Synodales wird die ordentliche Session für die Abnahme der Pfarrexamina in der zweiten Hälfte des Monats Oktober stattfinden. Alle Kandidaten, welche das 3. Triennalexamen mit Erfolg bestanden, sind gehalten, sich im Herbst 1932 diesem Examen zu unterziehen. Anmeldungen und Taxen sind bis zum 15. September zu richten an Dompropst Prälat F. Schwendimann.

4. Instructio ad clericum.

Dem hochw. Seelsorgeklerus und den tit. Klöstern des Bistums Basel bringen wir hiermit zur Kenntnis, dass dem H.Hrn. Johann Minder, von Schüpfheim, z. Z. Pfar-

rer in Wöllnitz, Diözese Gurk-Klagenfurt (Kärnten), die Zelebration der hl. Messe und jede andere priesterliche Funktion im Bistum Basel untersagt bleibt, solange er sich nicht persönlich beim hochw. Bischof von Basel gestellt hat und von ihm einen diesbezüglichen Attest erhalten hat. Ebenso wird dringend abgeraten, obgenanntem Priester irgendwelche Unterstützung zukommen zu lassen.

Wer immer von seinem Aufenthalt im Bistum Basel Kenntnis hat, wird anmit aufgefordert, hievon unverzüglich uns zu benachrichtigen.

Solothurn, den 26. Juli 1932.

A. A.

Die bischöfliche Kanzlei.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum.
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Tochter

gesetzten Alters, mit mehrjähriger Pfarrhaustätigkeit u. guten Zeugnissen sucht passende Stelle. Adresse unter Chiffre Z. E. 565 bei der Expedition.

Tüchtige, treue Person, 50 Jahre alt, welche in geistlichen Häusern gedient hat, sucht Stelle als

Haushälterin

zu geistlichem oder weltlichem Herrn. Mehrjährige gute Zeugnisse zu Diensten. Lohn bescheiden. Adresse bei der Expedition dieses Blattes unter B. O. 564.

Selbständige, treue Person mit besten Zeugnissen sucht Stelle als

Haushälterin

bei geistl. Herrn. Auskunft erteilt die Expedition der Kirchenzeitung unter N. Sch. 566.

Tochter gesetzten Alters, mit besten Referenzen sucht Stelle als

Köchin

oder Haushälterin zu geistl. Herrn. Nähere Auskunft bei der Exped. der Kirchenzeitung unt. A. J. 567

Tochter

gesetzten Alters, Vertrauensperson, mit besten Zeugnissen sucht selbständigen Wirkungskreis zu einem oder zwei geistl. Herren. Eintritt auf 1. Sept. oder nach Uebereinkunft. Anfragen unter Chiffre M 35571 Lz. an Publ. Luzern

Haushälterin

gesetzten Alters, tüchtig und bewandert im Kochen und Haushalt, sucht Stelle zu geistlichem Herrn. Gute und langjährige Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Z. D. 561 an die Expedition dieses Blattes.

Eine treue, zuverlässige

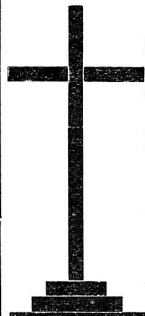
Tochter

die schon mehrere Jahre in geistlichem Hause gedient hat und in allen Haus- und Gartenarbeiten bewandert ist, sucht wieder Stelle zu einem geistlichen Herrn. Zeugnisse zu Diensten. Adresse zu erfragen unter N. S. 562 bei der Exped. des Blattes.

Turm-Uhren
J. Mäder
Andelfingen
(Zürich)



Kreuzweg-Stationen



in Bronzeguss, in künstlerisch einwandfreier, ansprechender Ausführung für Kirchen und Kapellen.

Ausführl. Offerte mit Bild liefern auf Wunsch

Räber & Cie., Luzern

Messweine u. Tischweine

empfehlen in erstklassigen und gut gelagerten Qualitäten

Gächter & Co. :: Weinhandlung :: Altstätten

Geschäftsbestand seit 1872. Beidigte Messweinelieferanten. Teleph. 62.

Hotel St. Peter, Einsiedeln

mit Gartenwirtschaft. Nahe dem Kloster. Best bekanntes, gut bürgerliches Haus. Butterküche. Sorgfältige Verpflegung. Rasche und gute Bedienung. Autogesellschaften, Vereine, Schulen ermässigte Preise. Zentralheizung. Telefon Nr. 141.

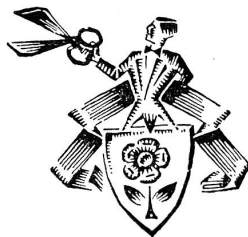
Höflichst empfiehlt sich: A. EBERLE - HANGARTNER, Bes.

Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen

Fuchs & Co., Zug

1891 Beidigte Messwein-Lieferanten 1903



Soutanen / Soutanellanzüge
Prälatensoutanen

Robert Roos

Schneidermeister
und Stifftssakristan
LUZERN, St. Leodegarstrasse 5
früher in Kriens

Kirchenfenster Neu u. Reparaturen!

direkt vom Fachmann, garantiert
bescheid. Preise, prompte Bedienung.

J. Süess von Büren
Schrenng. 15, Tel. 32316, Zürich 3



Messkönnchen u. Platten
in Glas und Metall,

Purifikationsgefässe

Hostiendosen

Weihwasserbecken

Weihwasserkessel

finden Sie in grosser Auswahl preiswert bei

Anton Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern, St. Leodegar, Tel. 107

Messwein

sowie in- und ausländische

Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidigte Messweinelieferanten



Elektrische

Kirchen-Glocken

Läutmaschinen - Bau

Neuestes eigenes patent. System
Maschinenbau - Werkstätte

L. Tanner, Triengen

(Kt. Luzern) Telephon 28.

GEBET-BÜCHER

sind vorteilhaft zu beziehen durch
RÄBER & CIE. LUZERN



Kirchenkerzen
IN ALLEN GRÖSSEN ZU TAGESPREISEN

a. aus garantiert reinem Bienenwachs
b. Liturgisch
c. Composition
Kerzen für „Immergrad“.
Oster- und Kommunionkerzen glatt und verziert.
Leuchterkerzen, Stearinkerzen, Anzündwachs,
Weihrauch und Rauchfasskohlen.

EMIL SCHNYDER, EINSIEDELN
Wachskerzenfabrik — Gegründet 1798

Elektrischer Antrieb für Kirchenglocken

System Gähwiler

Einfach, und daher zuverlässig - Geringster Stromverbrauch - Schwingung der Glocken regulierbar - Vollautomatischer Betrieb - Gutachten erster Autoritäten.

Projekte und Kostenvorschläge durch:

P. & H. Gähwiler - Winterthur

Neuwiesenstrasse 8

Telephon No. 1459



Turmuhren
aller Art in Erstklassiger Ausführung liefert kurzfristig die

**TURMUHRENFABRIK J. G. BAER
S U M I S W A L D**

Gegründet 1826

Telephon Nr. 38

**LUZERNER
KASSENFABRIK**

L. MEYER-BURRI
VONMATTSTR. 20 - TELEPHON 1874

**T
TABERNAKEL**

IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KONSTRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER

KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRANKE

OPFERKASTEN

ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KASSEN & TABERNAKELBAU / GEGR. 1901



Emil Schäfer

Glasmaler

Basel

Grenzacherstr. 91. Tel. Birsig 6618

SPEZIALITÄT:

Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben



-- die Heizung, die Sie suchen --

Sparsam und zuverlässig arbeitet die »Hälg«-Kirchen- und Zentralheizung. Jeden Tag, den ganzen Winter hindurch, liefert sie reichliche, gesunde Wärme für Kirche, Pfarrhaus und alle angeschlossenen Räume (Sakristei, Unterrichtsräume etc.) und schon durch die Verhinderung von Schwitzwasserbildung Wände, Decken und Malereien.
Die Luft ist nicht verbrannt, der Betrieb sauber und einfach, und die restlose Ausnutzung des Brennstoffes sichert die denkbar billigste Heizung.
Für jede Kirche und jedes Gebäude passend. Beratung und Projekt kostenlos.

Zahllose erste Referenzen. z. Beispiel Liebfrauenkirche Zürich, Stiftskirche St. Verena, Zurzach, Kath. Kirche St. Georgen-St. Gallen, Kath. Kirche Zeiningen (Aargau), Kloster Einsiedeln, Kloster Engelberg, Kirche und Pfarrhaus St. Antonius, Zürich, Kollegium Sankt Fidelis, Stans, Institut Baldegg (Luzern) usw.

häg Kirchenheizung
Zentralheizung

F. Hälg
Ingenieur

St. Gallen
Lukasstr. 30
Tel. 22.65

Zürich
Kanzleistr. 19
Tel. 58.058

Swiga SCHWEIZER, A.-G. für **Basel**
WEINE & SPIRITUOSEN

Tel. 22.224 Reinacherstr. 10

Vertrauenshaus für

Messweine

Inländ.- & ausländischer Weine, etc.

Man verlange Preisliste und Proben.

BEEIDIGTE MESSWEINLIEFERANTEN

Soeben erscheint:

Unvollendete Melodie

Gereimtes und Ungereimtes von

C. R. ENZMANN

Mit einem Geleitwort von J. B. Hilber.
In Leinen Fr. 3.—

Warm atmet das lebendige Leben aus diesem Buch, der heimatliche Schollenruch, das Sonnengekringel des Humors, abenddunkle Frage ans unruhige Herz und tröstlich-taghelle Antwort aus Gott, all das, wie es Seele und Geist des Unvergesslichen so wechsel- und farbenvoll durchströmte.

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN